

II-895 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 532 N

1991 -02- 27

A N F R A G E

der Abgeordneten Christine Haager  
und Genossen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend die Verringerung der Belastung von Versicherten durch die Bestimmungen des § 137 ASVG

Gemäß den Bestimmungen des § 137 ASVG sind 10 % der Kosten für Heilbehelfe vom Versicherten zu tragen. Dieser Selbstbehalt wird von den Bruttokosten des Heilbehelfs einschließlich der Mehrwertsteuer berechnet. Der Steuersatz für Heilbehelfe beträgt 20 %.

Behinderte ab einem Grad der Behinderung von 25 % können diesen Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen. Versicherte, deren Einkommen so gering ist, daß sie aus diesem oder anderen Gründen keine Einkommenssteuer bezahlen oder die den Selbstbehalt nicht steuerlich geltend machen können, haben diesen in der vollen Höhe selbst zu tragen. Dies führt bei den einkommensschwächsten Gruppen zu einer erheblichen Belastung. Es ist besonders bei diesen einkommensschwächsten Schichten von Bedeutung, daß der Selbstbehalt auch von der Mehrwertsteuer im Ausmaß von 20 % zu tragen ist.

Da es wünschenswert ist, die durch die Bestimmungen des § 137 ASVG vorhandene Belastung der Versicherten zu reduzieren, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

- 2 -

**A n f r a g e:**

1. Ist daran gedacht, für die Errechnung des Selbstbehalts gemäß § 137 ASVG nur die Nettokosten des Heilbehelfs ohne Mehrwertsteuer heranzuziehen, um die Belastung der Versicherten zu reduzieren ?
2. Wie hoch sind die Kosten einer derartigen Maßnahme ?